

Kursziel

Mit Ihrer Ausbildung zum Industriemeister Mechatronik schaffen Sie sich eine ideale Basis für Ihren beruflichen Aufstieg. Mit bestandener Meisterprüfung arbeiten Sie in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes. Sie übernehmen Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben.

Sie besitzen die Fähigkeit sich auf verändernde mechatronische Systeme, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, Personalführung und –entwicklung flexibel einzustellen, um den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

Der Vorbereitungskurs gliedert sich in folgende drei Teile auf.

Teil I: Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen (ca. 410 h)

Inhalte:

- Anwendung von Methoden und Informationen, Kommunikation und Planung
- Zusammenarbeit im Betrieb
- Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten
- Lern/ Arbeitsmethodik
- Rechtsbewusstes Handeln
- Betriebswirtschaftliches Handeln

Teil II: Handlungsspezifische Qualifikation (ca. 800 h)

Voraussetzung für den Teil II ist der Nachweis der abgelegten Prüfung von Teil I und die Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)!

Inhalte:

1. Handlungsbereich „Technik“

- a) Systemintegration
- b) Technische Applikationen (Konfigurations- und Änderungsmanagement)
- c) Support und Service

2. Handlungsbereich „Organisation“

- a) Markt- und Kundenbeziehungen, Ökonomisches Handeln
- b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme inkl. Projektmanagement
- c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

3. Handlungsbereich „Führung, Personal, Kundenmanagement“

- a) Personalführung und -entwicklung
- b) Qualitätsmanagement inkl. Vertragsanalyse und Statusreport

START

03.09.2010

13.30 Uhr

Die Zusatzqualifikation SPS-Techniker wird innerhalb des Meisterkurses Mechatronik (IHK) etz intern ausgebildet und geprüft!

Der SPS-Techniker setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- SPS Programmierung Grundfunktionen
- SPS Programmierung erweiterte Funktionen
- Messen, Steuern, Regeln mit S7
- Betriebs- und Messdatenerfassung
- Prozesssteuerung und Visualisierung mit WinCC
- Vorbereitung und Prüfung zum SPS-Techniker (VDMA/ZVEI)

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Inhalte:

- Grundlagen der Ausbildung
- Ausbildung planen / Auszubildende einstellen
- Arbeitsplatz gestalten
- Lernen fördern
- Gruppen leiten
- Ausbildung beenden

Kursgebühren

| | |
|--------------------------|--------------|
| Prüfungsteil 1 | 2180,00 Euro |
| Prüfungsteil 2 | 4500,00 Euro |
| Ausbildereignungsprüfung | 649,00 Euro |

Hinweis: Einen Bafög-Antrag erhalten Sie über Ihr zuständiges Landratsamt. Weitere Informationen unter: www.meister-bafoeg.info

Zulassungsvoraussetzungen

Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin oder einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro-, fahrzeugtechnischen und informationstechnischen Berufen zugeordnet werden kann und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist.

Ausbildungszeiten

Freitag ab 13:30 Uhr bis 18:20 Uhr und
Samstag ab 8:00 bis 14:55
Sowie ca. 8 Präsenzwochen im Zeitraum der Ausbildung.

Termine und Ausbildungszeiten entnehmen Sie dem beigefügten Informationsblatt oder über die Internetadresse. www.etz-stuttgart.de

Kontaktaufnahme

Anmeldung unter Tel: 0711 / 955 916 - 13
Email: mueller@etz-stuttgart.de

Stoffübersichtsplan / Kosten

Stoffübersichtsplan / Kosten

Unterrichtsabschnitt 1

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (nach Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft)

| | |
|---------------------------|----------------|
| Allgemeine Grundlagen | ca.12h |
| Ausbildung planen | ca.16h |
| Auszubildende einstellen | ca.14h |
| Am Arbeitsplatz ausbilden | ca.32h |
| Lernen fördern | ca.18h |
| Gruppen anleiten | ca.16h |
| Ausbildung beenden | ca.12h |
| Summe | ca.120h |

Unterrichtsabschnitt 2

Fachrichtungsübergreifender Teil - Basisqualifikation

| | |
|---|----------------|
| Lern und Arbeitsmethodik | ca.10h |
| Rechtsbewußtes Handeln | ca.60h |
| Betriebswirtschaftliches Handeln | ca.120h |
| Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung | ca.80h |
| Zusammenarbeit im Betrieb | ca.70h |
| Berücksichtigung naturwissensch. und techn. Gesetzmäßigkeiten | ca.70h |
| Summe | ca.410h |

Unterrichtsabschnitt 3

Fachspezifischer Teil

| | |
|---|-------------|
| Handlungsbereich - Technik | ca.300h |
| Handlungsbereich - Organisation | ca.250h |
| Handlungsbereich - Führung und Personal | ca.250h |
| Summe | 800h |

Gesamtstunden: 1330h

Stoffübersichtsplan / Kosten

Kosten:

U1 = 649 Euro
 U2 = 2180 Euro
 U3 = 4500 Euro
Summe = 7329 Euro

Prüfungsgebühren:

.....

Prüfungen

Prüfungsteil "Berufs- und arbeitspädagogische Eignung"

- Die Ausbildereignung ist Bestandteil der Industriemeisterqualifikation.
- schriftlich 150 min.
- mündlich 30 min.

Prüfungsteil -Fachübergreifender Teil

Die Basisqualifikation umfasst die Prüfungsbereiche

| | |
|--|---------------------|
| Rechtsbewußtes Handeln | schriftlich 90 min. |
| Betriebswirtschaftliches Handeln | schriftlich 90 min |
| Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung | schriftlich 90 min |
| Zusammenarbeit im Betrieb | schriftlich 90 min |
| Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten | schriftlich 60 min |

Prüfungsteil - Fachspezifischer Teil

Prüfungsbereiche:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Technik | schriftlich 240 min. |
| Organisation | schriftlich 240 min |
| Führung und Personal | mündlich 60 m |

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Mechatroniker/ Mechatronikerin oder einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro-, fahrzeugtechnischen und informationstechnischen Berufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate Berufspraxis oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis. (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und

2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik gemäß § 1 Abs. 3 haben und elektrotechnische Arbeiten in der betrieblichen Anwendung einschließen.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und

2. sich auf verändernde mechatronische Systeme, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den betrieblichen Funktionsfeldern „Maschinen-/Anlagenbau und -betrieb“, „Montage und Inbetriebnahme“ sowie „Betriebserhaltung und Service“ insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik wahrnehmen zu können:

1. Produktions- und Prozessabläufe mechatronischer Produkte und Systeme überwachen; über den Einsatz von Ressourcen bei der Integration und dem Betrieb mechatronischer Produkte und Systeme entscheiden; technische Schnittstellenprobleme bei heterogenen Komponenten und komplexen Aufgaben lösen; Systeme konfigurieren und parametrieren sowie deren Funktionalität auch als Elektrofachkraft in Betrieb nehmen und sicherstellen; Kundenanfragen, Fehlermeldungen und Kundenreklamationen aufnehmen und bewerten; technische Voraussetzungen und Realisierbarkeit mechatronischer Problemlösungen klären; Lösungen erarbeiten und implementieren; das Konfigurations- und Änderungsmanagement überwachen; Service- und Kundenunterstützungsleistungen intern und vor Ort bei Kunden konzipieren und durchführen einschließlich Teleservice; Systemtests bei und mit Kunden betreuen und begleiten; Audits und Qualitätssicherungsmaßnahmen betreuen und durchführen; technische Störungen und Qualitätssicherungsaktivitäten dokumentieren; Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung sicherstellen; Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen, Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung Verantwortung tragen; Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mitgestalten; bei der Festlegung von Qualitätszielen und -anforderungen für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse und ihrer Umsetzung mitwirken;
2. Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken beteiligen; das Projektmanagement durchführen, Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; Gefährdungsbeurteilungen durchführen, in enger Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Vorgesetzten und der Sicherheitsfachkraft die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten, rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie beteiligte betriebliche Bereiche informieren und unterweisen sowie die Maßnahmen dokumentieren; in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übergeordnete Planungsgruppen beraten sowie Daten und Ergebnisse aus dem Verantwortungsbereich in die Planungsprozesse einbringen;
3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenzen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, deren Motivation fördern und sie an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; den Personalbedarf im externen Serviceeinsatz feststellen und Personal befristet einstellen; Arbeitsgruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie mit Kunden, Führungskräften und dem Betriebsrat fördern; Einzelne und Gruppen beurteilen sowie die Personalentwicklung, eine systematische Weiterbildung und die Innovationsbereitschaft fördern; neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele im zuständigen Bereich kontinuierlich umsetzen und das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; Kunden schulen, beraten und unterstützen; die Kundenzufriedenheit fördern; die technische Einweisung und Sicherheitsunterweisung beim Kunden durchführen und dokumentieren; den Übergabe- und Abnahmeprozess gemeinsam mit dem Kunden planen und durchführen.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik.